



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG (siehe unter Studentenwerk) werden bestimmten Personenkreisen aufgrund anderer Vorschriften Ausbildungshilfen gewährt. In Betracht kommen z. B. das Bundesversorgungsgesetz für Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegswaisen, das Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das Heimkehrergesetz und das Häftlingshilfegesetz. Leistungen aufgrund dieser Gesetze werden durch das BAföG ggfl. bis zu den dort genannten Bedarfssätzen aufgestockt.

Für die Förderung behinderter Studenten gelten zunächst ebenfalls die Bestimmungen des BAföG. Das BAföG berücksichtigt jedoch nicht die zusätzlichen Kosten, die einem Behinderten zwangsläufig entstehen. In solchen Fällen können weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden. Behinderte Studenten müssen deshalb zunächst einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellen und sich außerdem an das zuständige Sozialamt wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Graduiertenförderung

Nachdem das Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes NRW am 14. 6. 1984 vom Landtag NRW verabschiedet wurde, kann mit der Förderung nach dem o. a. Gesetz ab Wintersemester 1984/85 begonnen werden.

Nach dem Graduiertenförderungsgesetz können immatrikulierte Studenten zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten.

Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlußstipendium gewährt. Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gezahlt.

Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag (1.200,- DM monatlich) und einem Kinderzuschlag (300,- DM monatlich). Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen.

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag von der Hochschule vergeben. Anträge sind an die Hochschulverwaltung, Dezernat 3.2 zu richten; von dort erfahren Sie alle notwendigen Einzelheiten über die Stipendienvergabe und ihre Voraussetzungen.